

Az.: 20.14.00/1.Einzelthemen/Umwelt und Klimaschutz/KIPKI

Über den

Oberbürgermeister (010)

an das

Hauptamt (100)

OG 16/10

SR 14.11.23

pe 16.10.23

Stellungnahme der Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung zum Antrag der FWG-Stadtratsfraktion hinsichtlich der Förderung von Balkonkraftwerken

Allgemein:

Nach dem überragenden und im Mittelpunkt der Haushaltswirtschaft stehenden Gebot des Haushaltsausgleichs ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, den Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (§ 93 Abs. 4 GemO). Zudem hat der Stadtrat zur Sicherstellung der dauerhaften Leistungsfähigkeit der Stadt/zukünftigen Haushaltsverbesserung einen Grundsatzbeschluss verabschiedet. Insoweit wird auf die entsprechenden Auflagen der ADD und Stadtratsbeschlüsse verwiesen.

Die Stabstelle Klimaschutz erarbeitet aktuell eine Beschlussvorlage für KIPKI, u.a. mit der Teilmaßnahme „Förderung von Balkonkraftwerken“. Damit wird auch den bisherigen politischen Anträgen zum o. g. Förderprogramm Rechnung getragen.

Gemäß § 6 Abs. 2, Buchstabe g) des Gesetzesentwurfs des Landesgesetzes zur Ausführung des Kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) dürfen Fördermittel aus dem KIPKI an begünstigende Privathaushalte weitergeleitet werden, sofern parallel ein kommunales Förderprogramm aufgesetzt wird, welches mit der Positivliste vereinbar ist. Allerdings soll der mit der Umsetzung einhergehende administrative Aufwand zu keinem Stellenmehrbedarf führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die möglichen Weiterleitungen von Fördermitteln an Privathaushalte nicht zu einer Überkompensation führen dürfen. Bei der Aufstellung eines entsprechenden kommunalen Förderprogramms ist sicherzustellen, dass es sich um Anreizförderungen handelt, ein Eigenanteil ist von privater Seite zu leisten. Auch müssen die gängigen Grundprinzipien im Förderrecht (Verwendungsnachweiserbringung etc.) eingehalten werden.

Es ist von städtischer Seite sicherzustellen bzw. darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Weiterleitung von Fördermitteln an Landauer Bürger*innen um ein zeitlich befristetes Vorhaben handelt. Sobald die hierfür vorgesehenen Fördermittel abgeschöpft sind, endet die Maßnahme, Stichwort Windhundprinzip.

Landau in der Pfalz, 10. Oktober 2023
Finanzverwaltung und Wirtschaftsförderung


Martin Messemer